

Berlin, 15.01.2020

Vorschlag für ein Gesetz zur Verbesserung des Tierwohls und der Luftreinhaltung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben

Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

(...)

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt *und die einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegt,*“

2. Folgender § 35 Abs. 1 Nr. 4a wird eingefügt:

4.a. „*einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung dient, die zum Zwecke der Verbesserung des Tierwohls geändert, baulich erweitert oder ersetzt werden soll, ohne dass dabei die Zahl der Tierplätze erhöht wird,*“

3. § 35 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt formuliert:

„Öffentliche Belange stehen der Änderung, baulichen Erweiterung oder dem Ersatz einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung nach § 35 Absatz 1 Nr. 1, 4 und

4a zum Zwecke der Verbesserung des Tierwohls nicht entgegen, sofern damit keine Erhöhung der Zahl der Tierplätze einhergeht.“

4. Der bisherige § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB wird zu § 35 Absatz 3 Satz 4 BauGB.

Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Nr. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Schädliche Umweltauswirkungen in Folge einer Änderung, baulichen Erweiterung oder des Ersatzes einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Baugesetzbuches zum Zwecke der Verbesserung des Tierwohls, sind in der Regel nicht zu vermeiden, sofern damit keine Erhöhung der Zahl der Tierplätze einhergeht.“

2. § 18 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

(3) Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1, 4 und 4a des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches *oder bei Bauvorhaben zum Zwecke der Verbesserung des Tierwohls nach § 35 Absatz 1 Nummer 1,*

4 und 4a des Baugesetzbuches, sofern damit keine Erhöhung der Zahl der Tierplätze einhergeht.

3. § 44 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 letzter Satz gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann; *dies ist in der Regel der Fall bei einer Änderung, baulichen Erweiterung oder dem Ersatz einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Baugesetzbuches zum Zwecke der Verbesserung des Tierwohls, sofern damit keine Erhöhung der Zahl der Tierplätze einhergeht.*

Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 1 wird um einen Satz 3 (neu) ergänzt:

(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6

Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Ist die Änderung, bauliche Erweiterung oder der Ersatz einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung nach § 35 Abs. 1, 4 und 4a des Baugesetzbuchs, die der Verbesserung des Tierwohls dient, mit nachteiligen Auswirkungen verbunden, so sind diese in der Regel nicht erheblich, wenn die Zahl der Tierplätze nicht erhöht wird.

2. § 22 wird um Absatz 1 b (neu) wie folgt ergänzt:

(1b) Schädliche Umwelteinwirkungen, die durch die Änderung, bauliche Erweiterung oder den Ersatz einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung nach § 35 Abs. 1, 4 und 4a des Baugesetzbuchs zur Verbesserung des Tierwohls hervorgerufen werden, sind nicht vermeidbar, wenn die Zahl der Tierplätze nicht erhöht wird.

3. § 6 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt geändert:

„(3) Eine beantragte Änderungsgenehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn zwar nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48a eingehalten werden, wenn aber

Nr. 1: „der Immissionsbeitrag der Anlage unter Beachtung des „17 Absatz 3 a Satz 3 durch das Vorhaben reduziert wird“

Nr. 2: „weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung durchgeführt werden,“

Alternativ zu den obigen Nr. 1 und 2:

4. § 6 Absatz 3 wird um einen Satz 2 (neu) ergänzt:

„Eine beantragte Genehmigung zur Änderung, baulichen Erweiterung oder zum Ersatz einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Baugesetzbuches zum Zwecke der Verbesserung des Tierwohls, darf nicht versagt werden, auch wenn nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48a eingehalten werden, sofern damit keine Erhöhung der Zahl der Tierplätze einhergeht. “

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Nr. 2 wird um einen Satz 2 ergänzt:

(1) Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

(...)

2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

„Nachteilige Umwelteinwirkungen, die durch die Änderung, bauliche Erweiterung oder den Ersatz einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung nach § 35 Abs. 1, 4 und 4a des Baugesetzbuchs zur Verbesserung des Tierwohls, hervorgerufen werden, ohne dass damit eine Erhöhung der Zahl der Tierplätze einhergeht, sind in der Regel nicht erheblich.“

Im Rahmen einer gesetzgeberischen Initiative gilt es des Weiteren folgende
Regelungsbereiche zu berücksichtigen:

Änderung der TA Luft

Der Entwurf zur Änderung der TA Luft (Stand 16.7.2018) wird wie folgt geändert:

1. Änderungen in Nummer 1 letzter Absatz (Anwendungsbereich)

„Nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG, die der Verbesserung des Tierwohls dienen, erfüllen die Anforderungen der TA Luft.

2. Ziffer 5.4.7.1. wird wie folgt ergänzt:

„Die in den Buchstaben a) bis p) genannten baulichen und betrieblichen Anforderungen sind mit einer artgerechten Tierhaltung abzuwägen, soweit diese Tierhaltung zu höheren Emissionen führt. Bei ökologischer Tierhaltung nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.2092/91 sowie für Tierhaltungsanlagen, die eine der Verbesserung des Tierwohls dienende Haltungsform bieten, können abweichende Regelungen getroffen werden.“

Anm.: Bezüglich des zusätzlichen Änderungsbedarfs im aktuellen Entwurf der TA Luft wird auf die Stellungnahme des DBV zum Entwurf zur Änderung der TA Luft verwiesen.

Änderung des Baugesetzbuchs

Im Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL. I S. 3634) wird § 35 Absatz 1 Nr.1 wie folgt geändert:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, wobei
landwirtschaftsbezogener Wohnraum einem Betrieb bereits dann dient, wenn er für den Betrieb dauerhaft förderlich ist, und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

Begründung

Vorbemerkung:

Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder haben in der Agrarministerkonferenz vom 27.9.2019 festgestellt, dass die gesellschaftlich gewünschte Weiterentwicklung der Tierhaltung in Richtung eines Mehr an Tierwohl zurzeit erschwert wird. Der vorliegende Vorschlag eines Artikelgesetzes dient dazu, die im Hinblick auf Tierhaltungsanlagen bestehenden gesellschaftlichen Anforderungen an die „Verbesserung des Tierwohls“ und die „Verbesserung im Immissionsschutz“ besser in Einklang zu bringen und in der Praxis bestehende Zielkonflikte aufzulösen. Dabei soll ein stärkerer Fokus als bisher auf das als Staatsziel im Grundgesetz verankerte Tierwohl gelegt werden, um (weitere) bauliche Verbesserungen in der Tierhaltung erreichen zu können.

Beim Umbau bestehender Stallanlagen zum Zweck der Verbesserung des Tierwohls können vorhandene Immissionen häufig nicht über das bereits beim genehmigten, bestehenden Stall hervorgebrachte Maß reduziert werden. In anderen Fällen wird etwa bei Offen- bzw. Außenklimaställen aufgrund des ungefilterten Frischluftkontakts oft vorschnell von einer schlechteren Emissionslage als bei geschlossenen Warmställen ausgegangen, so dass Genehmigungen nicht erteilt werden. Hier sind die wissenschaftlichen Untersuchungen jedoch noch nicht abgeschlossen, die Entwicklung verschiedener Haltungsformen und deren Immissionswirkungen ist in vollem Gange. Erwartungsgemäß wird sich auf diesem Sektor in den nächsten Jahren viel tun. Wenn jedoch aufgrund des in den relevanten Gesetzen vorhandenen Abwägungsvorrangs für den Aspekt „Immissionsschutz/ Umweltwirkungen“ keine baulichen Veränderungen möglich sind, kann ein politisch und gesellschaftlich gewollter Umbau der Tierhaltung keinen Erfolg haben.

Wichtig ist hervorzuheben, dass es bei den Vorschlägen dieses Artikelgesetzes nur um die Änderung, die bauliche Erweiterung (um etwa ein größeres Platzangebot für die Tiere schaffen zu können) oder den Ersatzbau für einen nicht umbaufähigen Stall bei Abriss des bestehenden Stalles geht und zwar immer bei gleichbleibender Tierplatzzahl. Daher wird in allen vorgeschlagenen Änderungen immer eine Formulierung aufgenommen, wonach die bestehenden Tierplatzzahlen nicht erhöht werden. Nicht beabsichtigt sind Neuregelungen zu kompletten Neubauten oder etwaige Aufstockungen.

Da zulässigerweise errichtete Stallbauten bereits bei ihrer Genehmigung ein umfangreiches Verfahren durchlaufen haben, bei dem alle Umweltauswirkungen detailliert geprüft wurden und ggf. Auflagen erteilt wurden, ist es gerechtfertigt, bei beabsichtigten Umbauten für Verbesserungen im Tierwohl erleichterte Voraussetzungen zu schaffen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu 1.

Die Bezugnahme auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz verhindert, dass Tierwohlbauten an den Kumulierungsregelungen nach dem UVPG scheitern. Eine Änderung der Bestandsgrößen erfolgt hierdurch nicht. Anderenfalls wird der Gesetzgeber aufgefordert, der im Jahr 2013 in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB geschaffenen eigenständigen baurechtlichen Kumulierungsregelung entsprechend erhöhten Ausdruck zu verschaffen, damit diese durch die Genehmigungsbehörden auch Anwendung findet.

Zu 2.

Bisher genehmigte Ställe dürfen aufgrund von bauplanungsrechtlichen Hindernissen nicht von der Teilnahme an (freiwilligen) Tierwohlprogrammen abgehalten werden. Gleiches gilt für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben (z.B. Umbau der Kastenstände für Sauen). Die vorgeschlagene „Tierwohlprivilegierung“, stellt sicher, dass bestehende, genehmigte Stallbauten ohne unverhältnismäßig großen bürokratischen Aufwand tierwohlgerechter gestaltet werden können.

Gerade bei älteren Stallbauten kann sich aus Tierschutzgründen und wirtschaftlichen Erwägungen auch die Alternative eines Abrisses und vollständigen Neubaus eines tierwohlgerechteren Stalles anbieten, so dass nicht nur die Änderung, sondern auch der Ersatz eines alten Gebäudes umfasst sein muss. Bekanntlich ist auch das Thema Offenstall in der Diskussion um die Ausgestaltung tierwohlgerechterer Ställe ein wichtiger Baustein, so dass auch eine mögliche gebäudliche Erweiterung durch Anbau oder Teilneubau unerlässlich und somit von der vorgeschlagenen Formulierung umfasst ist. Ausdrücklich wird die Erweiterung des Tierplatzbestandes ausgeschlossen.

Zu 3.

Im Unterschied zu Umwelt- und Immissionsschutzaspekten findet derzeit keine Berücksichtigung des Tierwohls in den planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorschriften

zum Stallbau statt. Anders als das Staatsziel Umweltschutz droht hier das Staatsziel Tierschutz (Art. 20 a Grundgesetz) ins Leere zu laufen. Landwirten, die bauliche Änderungen für mehr Tierwohl verwirklichen möchten, bleibt somit die Genehmigung mit dem Hinweis auf Anforderungen im Umweltschutz meist versagt. Damit droht auch zukünftigen gesetzlichen Vorgaben für mehr Tierwohl (Stichwort Kastenstand) das Aus in der Umsetzung.

Der Abwägungsbonus für Tierwohl ist unverzichtbar und auch sachgerecht, weil die Anlage bereits zu früheren Zeiten das Genehmigungsverfahren mitsamt den umweltrechtlichen Abwägungen durchlaufen hat. Schädliche Umwelteinwirkungen, die über das bereits genehmigte Maß hinausgehen, sind bei Beibehaltung des genehmigten Tierbestandes in der Regel nicht zu erwarten. Der Gedanke aus der immissionsschutzrechtlichen Verbesserungsgenehmigung muss auch beim Tierwohl zum Tragen kommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu 1.

Auch im Bundesnaturschutzgesetz ist es erforderlich, einen Abwägungsbonus für die Ausgestaltung tierwohlgerechterer Stallbauten zu installieren. Hier gilt das zu Artikel 1 Nr. 3 Ausgeführte, dass die betreffenden Anlagen bereits ein umfangreiches Genehmigungsverfahren durchlaufen haben, bei dem eine Untersuchung sämtlicher naturschutzfachlicher Auswirkungen unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG stattgefunden hat. Schädliche Umwelteinwirkungen, die über das bereits genehmigte Maß hinausgehen, sind bei Beibehaltung des genehmigten Tierbestandes in der Regel nicht zu erwarten.

Zu 2. und 3.

Bei Bauvorhaben zu Tierhaltungsanlagen, die nicht mit einer Erweiterung des Tierbestandes einhergehen, die aber der Verbesserung des Tierwohls dienen, sind die artenschutzrechtlichen Belange bei der Ersterrichtung der Tierhaltungsanlage bereits vollumfassend berücksichtigt und von den Behörden geprüft worden. Werden diese nach § 35 Absatz 1 Nummern 1, 4 oder 4a BauGB privilegierten Bauvorhaben nunmehr geändert, ohne dass dabei der Tierbestand erweitert wird, wird durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu 1 und 2.

Bei Baumaßnahmen an Tierhaltungsanlagen, die nicht mit einer Erweiterung des Tierbestandes einhergehen, die aber der Verbesserung des Tierwohls dienen, sind die immissionsschutzrechtlichen Belange bei der Ersterrichtung der Anlage bereits vollumfassend berücksichtigt und geprüft worden. Werden diese nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 4a BauGB privilegierten Bauvorhaben nunmehr geändert, wird durch das Vorhaben die Immissionslage in der Regel nicht wesentlich verändert, daher ist eine Anzeigepflicht in der Regel ausreichend. Die hier vorgesehene Regelung entspricht auch dem Ergebnis des Agrargipfels im Bundeskanzleramt vom 2. Dezember 2019, im Rahmen dessen festgelegt wurde: „Im Baurecht soll ein Tierwohlvorrang mit immissionsschutzrechtlichem Bestandsschutz festgeschrieben werden.“ Trotzdem bleibt es der Behörde im Einzelfall unbenommen, bei geplanten Änderungen, die nicht im Zusammenhang mit Verbesserungen des Tierwohls stehen, ein Genehmigungsverfahren vorzusehen.

Zu 3.

Nach aktueller Rechtsprechung ist jede Verbesserung der Immissionsbeiträge bzw. jede weitere Maßnahme zur Luftreinhaltung ein Weg zur Verbesserung der tatsächlichen Gegebenheiten. Ansonsten würde ein schlechterer Status quo für die Umwelt festgeschrieben, was in der Sache kontraproduktiv wäre. Ausführungsbestimmungen zu einer „deutlichen“ Verbesserung gab es in der Vergangenheit nicht. Jede Genehmigungsbehörde wandte dazu eigene Kriterien an. Dies führte zu ungleichen Behandlungen der Genehmigungsanträge und Benachteiligungen einzelner Antragsteller. Um diese zu beseitigen, ist die Änderung wie vorgeschlagen notwendig.

Betriebe, die bereits den Stand der Technik zur Luftreinhaltung ausgeschöpft haben, müssen weitere Reduzierungsmaßnahmen zur Anrechnung bringen können, z.B. geänderte Fütterung, begrenzte und regelmäßig sauber gehaltene Kotbereiche etc.. Anderenfalls blieben Betrieben, die bereits in der Vergangenheit Abluftreinigungsanlagen installiert haben und nun Verbesserungen im Tierwohl planen, weitere Verbesserungen verwehrt, weil sie bereits alle Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik und ggf. darüber hinaus ausgeschöpft haben.

Zu 4.

Alternativ zur Regelung unter Punkt 1 und 2 wäre auch eine Regelung in § 6 Abs. 3 BImSchG denkbar. Dann wäre im Fall von Änderungen, baulichen Erweiterungen oder Ersatzbauten für mehr Tierwohl zwar eine Änderungsgenehmigung erforderlich. Diese dürfte aber in der Regel nicht versagt werden, auch wenn es nicht zu einer Verbesserung auf der Immissionsseite kommt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

Das UVPG ist den Änderungen im BImSchG anzupassen. Insoweit muss in § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Zur Änderung des Entwurfes der TA Luft:

Zu 1.

Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder haben in der Agrarministerkonferenz vom 27.9.2019 festgestellt, dass die Novelle der TA Luft von großer Bedeutung für die künftige Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Deutschland ist. Sie haben weiter festgestellt, dass einige im Entwurf zur Novelle der TA Luft vorgesehenen Änderungen in den Schutzanforderungen die gesellschaftlich gewünschte Weiterentwicklung der Tierhaltung in Richtung eines Mehr an Tierwohl erschweren wird. Des Weiteren führte der Agrargipfel mit der Bundeskanzlerin am 2. Dezember 2002 zu folgendem Ergebnis: „Im Baurecht soll ein Tierwohlvorrang mit immissionsschutzrechtlichem Bestandsschutz festgeschrieben werden. Die TA Luft kommt mit dem gleichen Ziel auf den Prüfstand“. Diese politische Festlegung wird mit dem vorliegenden Vorschlag umgesetzt.

Zu 2.

Hinsichtlich der Vorsorgeanforderungen unter Ziff. 5.4.7.1 sieht der Entwurf die Möglichkeit abweichender Regelungen bislang nur für ökologische Tierhaltung im Sinne der Ökoverordnung vor. Es besteht kein sachlicher Grund dafür, vergleichbare konventionelle Tierhaltungen, die der Verbesserung des Tierwohls dienen, nicht von dieser Tierwohlprivilegierung profitieren zu lassen. Zumal es in Zukunft sehr unterschiedlich ausgestaltete Ställe zur Umsetzung eines Mehr an Tierwohls geben wird. Klare Grenzen

zwischen Öko-Stall und (konventionellem) Tierwohl-Stall werden zunehmend schwer zu fassen sein. Dieser Entwicklung soll mit dem Änderungsvorschlag Rechnung getragen werden.

Zum zusätzlichen Änderungsbedarf im Baugesetzbuch

Anlässlich einer Gesetzesinitiative sollte noch eine weitere baurechtliche Problematik im Bereich Landwirtschaft aufgegriffen werden und entsprechende Rechtsprechung zur Zulässigkeit eines zweiten Altenteilerhauses umgesetzt werden (z.B. BVerwG, Beschluss v. 20.06.1994 – 4 B 120/94). Danach ist die Förderlichkeit für den Betrieb ausreichend, um den Bedarf für ein zusätzliches Wohnhaus auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zu bejahen. Allein „vorgeschobenes, privaten Zwecken dienendes Wohnen“, soll im Außenbereich verhindert werden.